

## **Beschlussvorlage zu TOP 14**

Die GEA Schwarzheide GbR wurde in der Gesellschafterversammlung vom 26.06.1991 unter Zugrundelegung eines Gesellschaftsvertrages gegründet, über den in der o. g. Versammlung Beschluss gefasst worden ist. Dieser Gesellschaftsvertrag wurde nachfolgend durch Gesellschafterbeschlüsse in den Gesellschafterversammlungen vom 17.03.1994, 08.03.1995, 07.05.1998, 14.03.2000, 03.03.2004, 03.03.2006 und 29.03.2010 geändert bzw. ergänzt. Zum Zwecke der Vereinfachung und Vereinheitlichung beschließt die Gesellschafterversammlung über den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen dienen der Praktikabilität insbesondere unter dem Gesichtspunkt zukünftiger Beschlussfassungen und einer Haftungsbeschränkung. Sie berücksichtigen insoweit auch die Rechtsentwicklung nach Gründung der Gesellschaft.

---

### **Gesellschaftsvertrag der GEA Schwarzheide**

#### ***I. Name/Gegenstand der Gesellschaft***

##### **§1**

Die am 26.09.1991 gegründete Gesellschaft führt als Gesamtbezeichnung den Namen "**GEA Schwarzheide**". Sie führt im Rechtsverkehr den Zusatz GbR. Sie dauert auf unbestimmte Zeit an.

##### **§2**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwarzheide, derzeit in der Ruhlander Straße 23, 01987 Schwarzheide.

##### **§3**

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer "Gemeinschaftsempfangsanlage" sowie der Vertrieb von Kommunikationsdienstleistungen wie Internet und Telefon Dritter an die Mitglieder der Gesellschaft in der Stadt Schwarzheide. Die Gesellschaft darf alle Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen und sonstige Maßnahmen vornehmen, die geeignet sind, den o. g. Zweck der Gesellschaft zu fördern.

#### ***II. Gesellschafter***

##### **§4**

Mitglied der Gesellschaft (nachfolgend Gesellschafter genannt) sind die in einer als Bestandteil dieses Vertrages geführten **Anlage 1** aufgeführten Personen.

##### **§5**

Gesellschafter kann jede natürliche Person des Empfangsbereichs der von der Gesellschaft betriebenen Gemeinschaftsempfangsanlage werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

##### **§6**

Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag.

Die Geschäftsführung darf die Aufnahme eines neuen Gesellschafters nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter persönlich oder sachlich nicht in der Lage ist, den in § 3 genannten Gesellschaftszweck zu fördern.

Sie darf die Aufnahme von der vorhergehenden Zahlung des Gesellschafteranteiles gemäß der gültigen Beschlussfassung der Gesellschaft abhängig machen.

Die Mitgliedschaft wird mit Aufnahme in der o. g. als Anlage 1 geführte Liste der Gesellschafter begründet.

##### **§7**

Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeweiligen Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Kündigung scheidet der Gesellschafter nach Ablauf des Kalenderjahres aus der Gesellschaft aus.

##### **§8**

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Diese Leistungen werden erbracht durch Zahlung eines einmaligen Anschlussbeitrages bzw. jährlicher Beiträge. Art und Höhe der o. g. Beiträge setzt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss auf Vorschlag der Geschäftsführung fest. Die derzeit zu erbringenden Leistungen werden durch die derzeit gültigen Beschlüsse bestimmt. (Anlage 2)

Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die o. g. Beiträge unter besonderer Berücksichtigung der Finanzlage jährlich neu festzusetzen.

(2) Darüber hinausgehend ist jeder Gesellschafter verpflichtet, den Gesellschaftszweck gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages zu fördern, insbesondere den Betrieb der Gemeinschaftsempfangsanlage zu gewährleisten, soweit dies erforderlich ist. Er hat insoweit für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Weitergehenden Verpflichtungen unterliegt der Gesellschafter nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung nach vorangegangener Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bzw. Beauftragung durch die Geschäftsführung. Die gesetzliche Haftungsbeschränkung bleibt unberührt.

(3) Verweigert ein Gesellschafter die von ihm zu erbringenden Leistungen, begründet dies einen den Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigenden wichtigen Grund. Die Geschäftsführung ist für diesen Fall nach Maßgabe des § 16 berechtigt, den Anschluss des ausscheidenden Gesellschafters zu sperren und den in seinem Besitz befindlichen Teil der Gemeinschaftsanlage zu demontieren. Der Gesellschafter verpflichtet sich im Falle seines Ausschlusses bereits jetzt, der Gesellschaft das Eigentum an der Teilanlage zu übertragen, soweit ihm das rechtlich oder tatsächlich möglich ist.

(4) Der Gesellschafter ist im Fall seines Ausschlusses im weiteren verpflichtet, die Kosten einer eventuellen Sperrung bzw. Demontierung der Teilanlage zu tragen, soweit die Gesellschaft hierüber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ausschluss Rechnung legt. (Anlage 2)

### **III. Geschäftsführung**

#### **§9**

(1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von zwei Gesellschaftern geführt, welche für diese Aufgabe notwendige fachliche Kenntnisse und Erfahrungen und mindestens über einen Fachhochschulabschluss verfügen. Derzeit sind zur Geschäftsführung bestellt Herr Dr. Thomas Adam und Herr Andreas Kauschkel. Jeder der Geschäftsführer ist zur Geschäftsführung allein berechtigt. Er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis allein.

(2) Die Vertretungsmacht ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte, die die Haftungsbeschränkung gemäß § 11 (2) berücksichtigen.

Im Innenverhältnis ist die Zustimmung aller Geschäftsführer zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

- Abschluss von Grundstücksgeschäfte jeglicher Art,
- Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, soweit hieraus eine wiederkehrende Belastung begründet wird,
- Abschluss von Kreditverträgen und Übernahme von Bürgschaften,
- Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt.

(3) Die o. g. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, aus denen sich eine Belastung der Gesellschaft ergibt, die dazu führt, dass das liquide Bar- bzw. Anlagevermögen unter einen Betrag i. H. v. 100.000,00 EUR absinkt, bedürfen einer vorangegangenen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 14 (3).

Die Geschäftsführung ist berechtigt, ihre Geschäftsführung über einen Geschäftsverteilungsplan zu organisieren.

#### **§ 10**

Die Geschäftsführung erhält eine pauschale Gesamtvergütung i. H. v. 12.000,00 EUR pro Geschäftsjahr. Die Geschäftsführung ist berechtigt, über die Verteilung dieser Vergütung innerhalb der Geschäftsführung zu beschließen.

#### **§11**

(1) Im Innenverhältnis wird die Haftung der Gesellschafter auf ihren Gesellschaftsanteil beschränkt. Maßgebend für die Bewertung des Gesellschaftsanteils ist der wirkliche Wert. Der Geschäftswert bleibt

unberührt.

(2) Im Außenverhältnis wird die Haftung der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Geschäftsführung ist daher verpflichtet, bei Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft im Außenverhältnis verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass diese beschränkte Haftung bei jeweiligem Vertragsschluss dergestalt offen gelegt wird, dass die eingeschränkte Vertretungsmacht der Geschäftsführung für den jeweiligen Vertragspartner erkennbar wird.

#### **IV. Gesellschafterversammlung**

##### **§ 12**

(1) Die Gesellschaft führt jährlich eine Gesellschafterversammlung durch. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung in geeigneter Form über eine öffentliche Bekanntmachung im Wochenkurier oder einem vergleichbaren Pressemedium.

(2) Mit der Einladung ist auch die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Geschäftsführung ist zur Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung verpflichtet, wenn und soweit mindestens 5 Prozent der in der Anlage 1 dieses Vertrages eingetragenen Gesellschafter eine solche Ergänzung innerhalb einer solchen Frist von 14 Tagen vor Termin zur Gesellschafterversammlung schriftlich fordern. Das Recht zur Erweiterung und Ergänzung der Tagesordnung bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Geschäftsführung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens einhundert der stimmberechtigten Gesellschafter die Einberufung unter Nennung der Gründe bzw. der Tagesordnung schriftlich beantragen oder wenn das liquide Vermögen der Gesellschaft unter 100.000,00 EUR absinkt.

##### **§13**

Die Geschäftsführung legt zum 31.03. jeden Jahres einen Jahresabschluss vor, über dessen Annahme die Gesellschafterversammlung beschließt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Über Ergebnisverwendung bzw. Verlusttragung entscheidet die Gesellschaft im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Ein Entnahmerecht steht den Gesellschaftern nur nach entsprechender Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu.

Mit dem Jahresabschluss legt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor.

##### **§ 14**

(1) Für eine Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft auf der Gesellschafterversammlung aus. Den Gesellschaftern steht pro Kopf eine Stimme unabhängig der Höhe ihrer Einlage zu.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 5 % der in der Anlage 1 eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Dritten vertreten zu lassen.

(3) Hinsichtlich der nachfolgend angeführten Angelegenheiten ist zu einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit von zumindest 75 % der anwesenden Gesellschafter erforderlich. Dies gilt für

- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- den Ausschluss eines Gesellschafters,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Abberufung der Geschäftsführung bzw. eines Geschäftsführers,
- die Rechtsgeschäfte gem. § 9 (2),
- Rechtsgeschäfte, aus denen sich eine Belastung der Gesellschaft ergibt, die das liquide Bar- bzw. Geldanlagevermögen der Gesellschaft übersteigt.

## **V. Ausscheiden eines Gesellschafters/ Auflösung der Gesellschaft**

### **§ 15**

(1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ausscheiden. Erforderlich ist eine schriftliche Kündigung per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ablauf des Geschäftsjahres. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verzug aus dem Empfangsbereich bzw. bei Aufgabe der Rechte am Grundeigentum, soweit er diese nicht im gleichen Einzugsbereich der Gesellschaft fortführt.

(2) Die Gesellschaft wird nach Ausscheiden des Gesellschafters, Tod des Gesellschafters bzw. Ausschluss des Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Gesellschaft wird auch für den Fall fortgesetzt, dass ein Pfändungsgläubiger kündigt oder über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(3) Falls ein Gesellschafter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausscheidet, wächst sein Gesellschaftsanteil der Gesellschaft an. Ein Anspruch auf Zahlung einer seinem Auseinandersetzungsguthaben entsprechenden Abfindung besteht entgegen § 738 BGB nicht. Vielmehr gilt ein solcher Anspruch als mit der Gegenleistung der Gesellschaft, dem Anschluss an deren Kabelnetz, abgegolten. Ein Anspruch auf Weiternutzung des Kabelanschlusses besteht nicht.

Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Gesellschafters auf vollständiger oder teilweiser Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresbetrages.

(4) Die Gesellschaft stellt den ausscheidenden Gesellschafter von seiner anteiligen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten frei. Dies gilt nicht im Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund.

### **§16**

Mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters - gleich aus welchem Rechtsgrund entscheidet die Geschäftsführung über die weitere Nutzung bzw. Verfügung des beim Gesellschafter installierten Teils der Anlage. Insoweit gilt der Grundsatz, dass Eigentumsrechtes des Gesellschafters an seinem Eigentum (Gebäuden, Grund und Boden) zu respektieren sind.

### **§ 17**

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn und soweit sich der Gegenstand der Gesellschaft, Betrieb der Gemeinschaftsanlage aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, erledigt und der Gesellschaftszweck nicht mehr erfüllbar ist. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss.

### **§18**

Der bisherige Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 26.06.1991 einschließlich der Änderungen gem. Gesellschafterbeschlüssen vom 17.03.1994 bis 29.03.2010 tritt mit Annahme dieses Gesellschaftsvertrages außer Kraft.

---

## **Anlagen**

**Anlage 1:** aus Datenschutzgründen nur bei der Geschäftsführung einzusehen

**Anlage 2:** Preisblatt

### **Beiträge**

Jährlicher Beitrag für einen Hauptanschluss	30,00 €
Jährlicher Beitrag für einen Nebenanschluss	2,00 €

### **Anschlusskosten**

Hauptanschluss in einem 3- oder mehrgeschossigen Gebäude	220,00 €
Hauptanschluss in einem 2- geschossigen Gebäude oder Reihenhaus	270,00 €
Hauptanschluss in Doppel- oder Einzelhäusern	320,00 €
Ein Nebenanschluss	52,00 €

### **Umverlegung und Sperrung**

Umverlegung eines Hauptanschlusses	52,00 €
Umverlegung eines Nebenanschlusses	21,00 €
Wiedereinrichtungskosten nach Sperrung	10,00 €

---